



Anhang 6: Für die Zahlungsbelege der Produkte geltende Verpflichtungen

Die am Programm teilnehmende Schule bezahlt den Lieferanten, den sie gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen für die Lieferung der beihilfefähigen Erzeugnisse an die Schule ausgewählt hat.

Die Zahlung der Rechnungen erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto des Lieferanten.

Barzahlungen der Rechnungen sind nicht zulässig.

Nur die vor dem Einreichungsdatum des Beihilfeantrags gezahlten Rechnungen werden berücksichtigt.

Als Nachweis der Zahlung der Produktrechnungen durch die Schule an den Lieferanten dient eine Kopie der betreffenden Kontoauszüge.

Rechnungen, denen der entsprechende Kontoauszug nicht beiliegt, werden bei der Bewilligung der Beihilfe nicht berücksichtigt.



Wallonie